
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . Dezember 1919

über

die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Amt des Staatskanzlers, des Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

(2) Solang ein Rechtsanwalt oder Notar eines dieser Ämter bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RD., § 119 ND.).

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt zu einem der in § 1, Absatz 1, genannten Ämter berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 34 M.D. und § 19 M. erlischt die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, wenn der Rechtsanwalt oder Notar ein besoldetes Staatsamt erlangt. Wäre der Zweck dieser Bestimmung darin zu finden, daß man der Gefahr einer nicht unbefangenen oder für den Staat nachteiligen Ausübung des Staatsamtes begegnen oder verhindern wollte, daß der Einfluß und die Macht, die unter Umständen mit der Innehabung eines Staatsamtes verbunden sind, dem einzelnen Anwalt oder Notar eine unverhältnismäßig günstige Stellung im Wettbewerbe mit seinen Standesgenossen verschaffen, hätte sie also dem Interesse der Allgemeinheit zu dienen und dieses gegen das Sonderinteresse des Anwaltes oder Notars zu schützen, so müßte das Verbot einer solchen Vereinigung auch für andere öffentliche Ämter, die nicht Staatsämter sind, und für alle Staatsämter, also auch unbesoldete, gelten; sind doch auch den Ämtern der Landes- und Gemeindeverwaltung und staatlichen Ehrenämtern wichtige öffentliche Interessen anvertraut und auch schon zur Zeit, als die Advokatenordnung und Notariatsordnung geschaffen wurden, anvertraut gewesen, ja das Gesetz müßte folgerichtig die Advokatur und das Notariat auch mit der Stellung eines Abgeordneten für unvereinbar erklären. Daraus, daß das alles nicht geschehen ist und daß man bei Erlassung der neuen Notariatsordnung das früher in weiterem Umfange bestehende Verbot der Vereinigung des Notariats mit einem öffentlichen Amt auf besoldete Staatsämter einschränkte und die Disziplinaraufsicht für genügend erachtete (Kaserer Materialien, Seite 140), ergibt sich, daß das Gesetz einen besonderen Schutz des öffentlichen Interesses nicht für notwendig hält.

Zweck des Vereinigungsverbotes war vielmehr der Schutz des Parteiinteresses, das in der Hand eines besoldeten Staatsdieners nicht sicher genug aufgehoben schien, denn der Staatsbeamte, der in seinem Dienste zugleich seinen Lebensunterhalt findet, besitzt, wie man offenbar annahm, nicht die für die wirksame Vertretung der Partei erforderliche Unabhängigkeit, weil er im Fall eines Zusammenstoßes der Interessen, um seine Lebensstellung hangen muß. Das ist auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei Schaffung der Advokatenordnung deutlich zum Ausdruck gekommen.

Diese Erwägungen treffen aber bei den im Entwurfe genannten Volksbeauftragten nicht zu. Es kann bei diesen obersten, nur der Nationalversammlung verantwortlichen Verwaltungsleitern nicht von einer dienstrechtlichen Abhängigkeit gesprochen werden. Soweit sie aber durch ihre Aufgabe, den Staat zu vertreten, in ihren Entschlüssen gebunden sind, werden sie die Vertretung einer Partei, die Ansprüche gegen den Staat geltend macht, ebensowenig übernehmen können als sonst ein Parteivertreter, der schon den Gegner vertritt. Die Führung eines solchen Volksauftrages bedeutet nicht einen Beruf, eine Lebensstellung wie eine Beamtenstelle. Wenn diese Volksbeauftragten eine Diensteszulage oder einen Dienstesbezug erhalten (§ 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221), so haben diese Einkünfte nicht so sehr den Charakter des Entgelts als vielmehr — gleich der Vergütung, die die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten — die Bedeutung einer Entschädigung dafür, daß diese Personen durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrages ihrem Beruf entzogen werden. Aus dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, ergibt sich auch, daß diese Organe nicht Staatsbeamte sind; sie sind nicht in Rangklassen eingeteilt und nicht pensionsfähig.

Diese Erwägungen lassen die Annahme begründet erscheinen, daß schon nach geltendem Recht eine Unvereinbarkeit der Rechtsanwaltschaft oder des Notariats mit den Ämtern der im Entwurfe genannten Volksbeauftragten nicht besteht. Da aber Zweifel aufgetaucht sind und es nicht angeht, diese für den Entschluß zur Übernahme eines solchen Auftrages so wichtige Frage einer schwankenden Praxis zu überlassen, beseitigt der Entwurf alle Zweifel. Da es sich dabei um eine authentische Auslegung handelt, ist auch die im § 2 vorgesehene Rückwirkung gerechtfertigt.

Die Angehörigen anderer freier Berufe, Landwirte, Kaufleute, Techniker, Ärzte, Lehrer und Künstler haben, auch wenn sie dem Rufe der Allgemeinheit folgend ein solches Amt auf sich nehmen, die Möglichkeit, ihr Geschäft durch Stellvertreter, Assistenten oder Gehilfen auszuüben oder doch in der freien Zeit, die ihnen die öffentliche Aufgabe läßt, sich ihrem Berufe wenigstens so weit zu widmen, daß sie die Organisation ihrer Wirtschaft, ihren Kunden-, Patienten- oder Schülerkreis wenigstens so weit erhalten können, daß ihnen die Früchte ihrer Arbeit nicht ganz verloren gehen, eine Möglichkeit, die deshalb von entscheidender Bedeutung ist, weil den Volksbeauftragten nach Beendigung ihres Amtes irgendwelche Ansprüche an den Staat nicht zustehen. Wäre dem Notar und dem Rechtsanwalt diese Möglichkeit von Rechts wegen genommen, so müßte der Notar, der durch Übernahme des Volksauftrages sein Notariat verloren hat, warten, bis ihn vielleicht sein Nachfolger im Staatsamte neu ernannt. Der Rechtsanwalt könnte zwar nach Rücklegung seines Amtes sofort um die neuerliche Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ansuchen, allein die wirtschaftliche Organisation, die in dem Betrieb einer wohlgeleiteten Advokatenkanzlei gelegen ist, wäre zerstört, die Klientenschaft verlaufen und der Rechtsanwalt vor die Aufgabe gestellt, sich eine neue Existenz zu gründen.

Es ist klar, daß eine solche Vorschrift die Rechtsanwälte und Notare, gerade Personen, die schon vermöge der in ihrem Berufe gesammelten Lebens- und Rechtserfahrungen besondere Eignung für solche Aufgaben aufweisen, in der Regel von der Annahme eines solchen Amtes abhalten müßte, so daß, ganz gegen die Grundsätze des demokratischen Staates, die Annahme des Auftrages nur bemittelten Rechtsanwälten oder Notaren möglich wäre.

Es erübrigt daher nur die im Entwurfe gewählte Regelung, die es einerseits gestattet, den Kanzleibetrieb aufrechtzuerhalten, andererseits die Schwierigkeiten beseitigt, die aus der persönlichen Ausübung des Berufes entstehen könnten.